

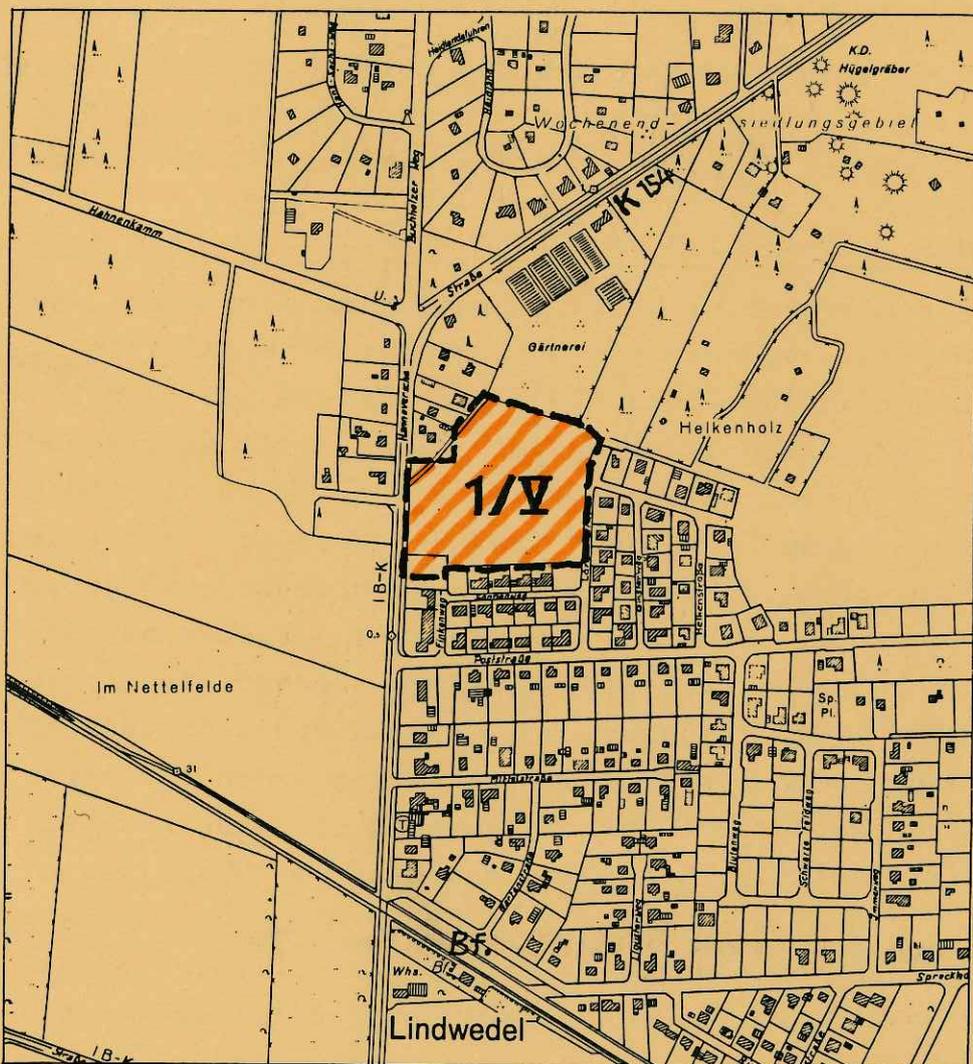
Anlage 3/12



GEMEINDE L I N D W E D E L  
SAMTGEMEINDE SCHWARMSTEDT  
KREIS SOLTAU-FALLINGBOSTEL

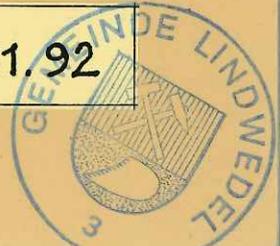
B E G R Ü N D U N G  
DES BEBAUUNGSPLANES  
NR. 1/V > VOR DEM HEL-  
KENHOLZE V <

URSCHRIFT



Fassung vom : ~~28.12.90~~ 28.1.91 - 1. Juli 91/

11.11.92





I - Allgemeine Begründung / Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (dritte ÄNDERUNG)

Im Baugebiet nördlich des Lindwedeler Bahnhofes soll das letzte noch freie Gelände mit verbindlichen Festsetzungen versehen werden, um der Nachfrage nach Einzelhaus-Grundstücken gerecht zu werden. Es soll nach beschleunigtem Verfahren zügig erschlossen und an die Bauwilligen veräußert werden, zu welchem Zweck es die Gemeinde dem bisherigen Grundeigentümer als Ganzes abgekauft hat.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde hat hier schon länger M = gemischte Baufläche dargestellt, was zur Zeit im Verfahren der 3. Änderung (Teilfläche Nr.6) geändert wird in W = Wohnbaufläche - ausgenommen eine Bautiefe entlang der Hannoverschen Straße -.

II - Besonderer Zweck, Anlaß und Erforderlichkeit

Wie schon oben kurz erwähnt, wird in diesem nah am arbeitsplatz anbietenden Großraum Hannover gelegenen Ortsteil der Mitgliedsgemeinde Lindwedel dringend nach Bauplätzen für Einzelhäuser gesucht. Die in den letzten Jahren in mehreren Abschnitten des ursprünglich noch größeren Planbereiches NR.1 >Vor dem Helkenholze< ausgewiesenen Baugebiete sind inzwischen erschlossen und überwiegend bebaut - restliche Lücken im Besitz von Bauherren mit nicht umgehend möglicher Verwirklichung -.

Da die gemischte Nutzung wie ursprünglich im Fl.N.Plan angesetzt nicht so umfangreichen Platz beanspruchte, ist die oben genannte Änderung von M in W zum Gegenstand der im Verfahren befindlichen dritten Fl.N.Plan-Änderung geworden.

Die Erforderlichkeit ergibt sich neben dem benannten Bedarf aus der Notwendigkeit, verbindliche Ausweisungen nach § 9 BauGB und nach der BauNVO der Erschließung zugrunde zu legen, außerdem zur Erfüllung der Bestimmungen nach dem Nds. Naturschutzgesetz beim Eingriff in bisher freien Landschaftsteil.

III - Natur und Landschaft

Das Plangebiet stellt eine von bebauten Flächen einge-

faßte Fläche dar, an die Mischgebiet, Kreisstraße, reines Wohngebiet, Wochenendhausgebiet und eine Gärtnerei grenzen. Es ist fast eben auf einer Höhe von rd. 35 m über NN und gehört naturräumlich zur Untereinheit Nr. 627.21 „Berkhofer Dünen-Talsandgebiet“ (HANDBUCH der naturräuml. Gliederung Deutschlands). Textauszug aus der dortigen Kurzbeschreibung : >Das in seiner Vegetation durch trockene und feuchte Stieleichen-Birkenwälder gekennzeichnete, lange Zeit hindurch verheidete Gebiet wird heute von ausgedehnten Kiefernforsten überzogen, welche die Einförmigkeit des Raumes noch unterstreichen.< Im zeichnerischen Teil des Landkreis-Raumordnungsprogramms ist die Fläche weder als Vorranggelände für Forst-, noch für Landwirtschaft gekennzeichnet, auch nicht für Erholungszwecke oder sonstiges, sondern nur als Teil eines Gebietes mit Bedeutung für Wassergewinnung. Diese Bedingungen haben bei der Abstimmung aller Gesichtspunkte vor Darstellung im Flächennutzungsplan auch vorgelegen und anfangs „M“ zum Ergebnis gehabt, nun zu ändern in „W“. Bebautes Gebiet, Gärtnerei und walddurchsetzte Wochenendgebiete bilden in der sonst gegen Westen und Südwesten nur von kleineren Waldstücken, Knicks und dem eichengesäumten Atldorf Lindwedel geprägten Landschaft die unmittelbaren Nachbar-Nutzungen. Durch die direkt angrenzende recht dicht baulich genutzte WR-Fläche ist die Planungsabsicht mit begründet, hier eine Fortsetzung der etwas aufgelockerteren Einzel- und ggf. Doppelhausbebauung vorzusehen, wie sie im übrigen Siedlungsteil nordöstlich Bahnstrecke besteht.

Über Ausgleichsfestsetzungen innerhalb und über Ersatzmaßnahmenflächen außerhalb des Plangebietes werden Angaben im Abschnitt „Städtebauliche Werte“ gemacht.

#### IV - Merkmale des Entwurfes

##### 1. Lage im Ort ; Kartenunterlagen ; Größe

Wie die auf der Planzeichnung und auf dem Titelblatt dieser Begründung i.M. 1:10.000 erkennbar, liegt das Plangebiet an der Ostseite der von Norden zum Bahnhof führenden Kreisstr. 154, zwischen vorhandener Bebauung und Gärtnerei in der K-154-Kurve, bebauten Wohngebieten (Gartenhofhäuser und Einzelhäuser) und einer Mischfläche aus Nadelwald und Wochenendhäusern. Die Planung wird auf neuer Karte i.M. 1:1.000



erstellt, ergänzt durch die genannte Übersicht.  
Das Gelände ist rd. 2,1 ha groß.

## 2. Art der baulichen Nutzungen

Entsprechend der Vorbereitung im Fl.N.Plan werden die Baugebiete MI und WA aus „M“ und „W“ entwickelt. Zur Wiederholung von WR = reinem Wohngebiet wie im direkt südlich anschließenden Gartenhofhausgebiet fehlt es an der nötigen Ungestörtheit. Um zumindest die mit Verkehrsaufkommen aus Kunden- und Lieferanteneinhergehenden Störungen fernzuhalten, werden in beiden Baugebieten Nutzungen ausgeschlossen. Und zwar sollen im MI Tankstellen und Vergnügungsstätten herausfallen (allg. zul. Nutzungen), im WA die sonstigen Gewerbebetriebe und wieder die Tankstellen (ausnahmsweise zul. Nutzungen). Durch beide Festsetzungen werden die allgemeinen Zweckbestimmungen dieser Baugebiete nicht unzulässig eingeschränkt sondern bleiben gewahrt. Aus dem südlichen Nachbarplan NR.4 wird die als GSt ausgewiesene Teilfläche einbezogen und zu MI erklärt.

## 3. Art der übrigen Nutzungen

Außer den in besonderem Absatz zu behandelnden Verkehrsflächen wird noch eine Grünfläche ausgewiesen, nämlich ein kleiner öffentlicher Kinderspielplatz. Er wird abseits von Kfz-Durchgangsbetrieb so liegen, daß er auch von Kindern aus den angrenzenden Baugebieten gut erreichbar ist. Seine nutzbare Fläche nach Abzug der von Randpflanzungen eingenommenen Teile ist groß genug, um den Vorschriften im Nds.SpPlGesetz zu entsprechen (2 % der zul. Geschoßflächen im Einzugsbereich : hier 8,8ha Bruttowohngebiet mit rd. 7,5 ha Nettobauland ; bei durchschn. GFZ von 0,35 sind das 2,625 ha Nettobauland, davon 2 % = 525 m<sup>2</sup>).

Als Zusatzfestsetzung auf Baugebiet wird im Westen zur Kreisstraße hin ein 8 m breiter und damit Platz für mindestens vierreihige Anpflanzungen bietender Bewuchsstreifen vorgeschrieben. Textlich wird festgesetzt, daß bestimmte Dichte und Artenauswahl einzuhalten sind, um der Zweckbestimmung einer Abschirmung gegen Sicht, Staub und Wind zu genügen.

#### 4. Maß der baulichen Nutzung ; Bauweise

Unter der grundlegenden Vorgabe, hier eine wieder mehr aufgelockerte Besiedlung zu erreichen, ohne gleich landverschwenderisch vorzugehen, werden die drei Einzelangaben des Nutzungsmaßes wie folgt festgesetzt :

##### **Ä n d e r u n g e n a u f G r u n d d e r B e s c h l ü s s e v o m 1 1 . 1 1 . 1 9 9 2 :**

- a) Eine Geschoßflächenzahl wird nicht festgesetzt, da bei einem Vollgeschoß die Grundflächenzahl für das Nutzungsmaß ausreicht.
- b) Die Grundflächenzahl wird gegenüber der Entwurfsfassung im Aufstellungsverfahren geringfügig angehoben und auf 0,25 festgesetzt, und zwar nur im WA. Im MI-Gebiet bleibt sie bei 0,4.

Die anfangs ausgewiesene Grenze für Erhöhungen der GRZ für Anlagen im Sinne von § 19(4) BauNVO entfällt wieder, um den Erfahrungen in anderen Baugebieten Rechnung zu tragen (zu starke Einengung und Beschneidung von Nebenanlagen und deren Zufahrten).

c) Geschoßzahlen durchweg I = ein Vollgeschoß ; Die Dachausbauten können nach den NBau0-Vorschriften dabei bis zu 2/3 der Erdg.flächen ausmachen (genau siehe in § 2 Absatz 4 NBau0).

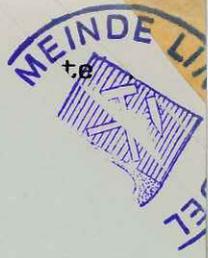
Die Bauweise wird als offene festgesetzt und mit dem Zusatz versehen, daß nur Einzel- und Doppelhäuser erlaubt sein sollen. Auch das ein weiterer Punkt zur Sicherung der Planungsabsicht, Fortsetzung des Siedlungs-Charakters aus dem Hauptteil des bestehenden Ortsteiles zu sichern.

Das kleine Teilstück MI, das zur Aufhebung von nicht mehr benötigten Gemeensch.stellplätzen aus NR.4 einbezogen wird, behält die dort angetroffenen Ausnutzungswerte GFZ 0,5 / GRZ 0,4 / Z I u. Bauweise o - ohne Zusatz >ED<.

#### 5. Überbaubare Grundstücksflächen

Die Baugrenzen zur Festlegung der Teilflächen, die überbaut werden können, werden in der Regel nur als vordere in 5,0 (an Planweg I, Wendeplatz, Grünfläche auch hinunter bis 4,0 und 3,0 m Abstand) zu den Verkehrsflächen ausgewiesen. Nur zu Nichtbaugebieten\* und zur Kreisstraße werden rückwärtige Baugrenzen ausgewiesen, an letzterer sind sie auf 20,0 m zur Fahrbahnkante gesetzt. An Straßen- und Wegebiegungen werden 8,0 m von den Eckschrägen vorgesehen, um verkehrliche Übersicht nicht völlig zu verbauen. Zu Nachbarbaugebieten werden keine Abstände festgesetzt, um möglichen Grundstücksveränderungen nicht Streifen unüberbaubaren Landes in den Weg zu legen.

\*)...zum Elt-Erdkabel.... (einfügen)



## 6. Verkehrliche Erschließung

Von der K 154 soll das Baugebiet nicht verkehrlich erschlossen werden, um die Sicherheit und Leichtigkeit dieser überörtlich benutzten Straße nicht weiter zu schmälern. Das ist bereits in der Fl.N.Darstellung durch Abstand der Bauflächen-Signatur angedeutet. Deshalb wird vom Straßen- und Wegenetz der vorhandenen Siedlung aus eine Planstraße mit Wendeplatz sowie ein diesen mit dem Finkenweg verbindender Rad-Gehweg in das freie Gelände geführt. Sie sind dadurch reine Anliegerwege und kommen mit entsprechend knappen Abmessungen aus. Die Planstraße setzt an in Verlängerung der Helkenstraße und führt mit 7,5 m Breite nach einer Südwest-Biegung bis kurz vor das derzeitige stumpfe Ende Finkenweg. Anschluß erfolgt über den 3 m breiten Rad-/Gehweg und 3 m breiten Seitengrün-Streifen (im Notfall auch für Kfz-Durchfahrt geeignet). Der Wendeplatz bekommt zur einwandfreien Benutzbarkeit vor allem durch die großen Müllabfuhrwagen des dafür zuständigen Landkreises, aber auch für die auch bis hierher fahrenden weiteren Lastkraftwagen wie Möbel-, Heizöl-, u.U. Feuerwehr-Wagen, einen Wendekreis von 18 m Durchmesser in Gesamtbreite von max. (am Südende) 20,0 m. Zwei seitliche Pkw-Parkstände und ggf. auch im mittleren Str.begl.grün anzulegende können für Freihaltung von vorübergehend behindernd abgestellten Wagen sorgen.

Die Planstraße selbst soll wohnwegartig ausgebaut werden, z.B. in der im Bebauungs-Entwurf angedeuteten Weise mit versetzten Fahrspuren und abwechselnd links oder rechts stehenden Straßenbäumen. Die Seitenstreifen werden im übrigen bepflanzt und mit Mulden zur Versickerung von Oberfl.wasser versehen - keine Schächte -. Der Untergrund ist sandig, filternd und aufnahmefähig.

Für zwei geplante Parzellen in der Mitte der Südseite Plangebiet ist ein Planweg vorgesehen, in 4 m Breite und am Westende 7,0 m (je 3,5 m für die 2 Hinterlieger). Er erhält einen Standort für Müllbehälter (Gemeinsch.anl. nach § 52 NBau0) an der Lärchenstraße. Die Baugrenzen sind entsprechend zurückgesetzt, auf 8 m zu den kleinen 3 x 3 m messenden Eckschrägen.

Nur an der Ecke Lärchenstr./Planstr. ist ein 22 x 22 m

großes Sichtdreieck erforderlich und deshalb festgesetzt. In ihm dürfen sämtliche Sichtbehinderungen, vor allem Bewuchs, nicht höher werden als 80 cm über Fahrbahnen.

An der K 154 ist Zu- und Ausfahrtsverbot ausgewiesen, das für Kfz. gilt, beim Ki.Sp.platz aber auch für Fußgänger-/Radfahrer-Pforten u. Türen ! Es setzt sich im Plangeb. 4 südlich fort.

### 7. Städtebauliche Werte

- |   |           |         |
|---|-----------|---------|
| a) Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von   | 2,1563 ha | (100 %) |
| b) Davon ist Grünfläche (öff. Kindersp.pl.)   | 0,0737 ha |         |
| c) Es ergibt sich damit ein Bruttogebiet von  | 2,0826 ha |         |
| d) Davon sind öffentliche Straßen und Wege  | 0,1997 ha | (9,3 %) |
| e) Das Nettobauland ist mithin groß   | 1,8829 ha |         |
| f) Nach Abzug der aus NR.4 einbezogenen Teilfläche bleiben  | 1,8337 ha |         |
| g) Die skizzierten 21 neuen Baugrundstücke (siehe auf dem gegenüberl. BEB.-ENTWURF) haben somit im Durchschn. je 873 m <sup>2</sup> . |           |         |

Für die Ausgleichs- und Ersatzflächen wegen des Eingriffs nach NatSchGesetz wird folgende vorläufige Flächenbilanz aufgestellt : (von NatSchBeh. im Verf. zu überprüfen)

- I - Die Eingriffsfläche ist 2,1 ha groß, früher bewachsen mit Kiefern - zuletzt lediglich Jungholzbestand .
- II - Für die Verkehrsflächen von 0,2 ha Fläche, davon versiegelt rd. 75 % = rd. 0,15 ha, können die Straßenbäume (Laubholz), der Pflanzstreifen im Westen (rd. 775 m<sup>2</sup> Laubbäume u. -sträucher) und der Randbewuchs des Spielplatzes als Ausgleich gelten.
- III - Für das Nettobauland mit rd. 1,9 ha Fläche gilt die GRZ von 0,3 plus 1/3 = 0,4 auf MI (3.892 m<sup>2</sup> x 0,4 = 1.557 m<sup>2</sup>) sowie die im WA mit 0,2 plus 1/3 = 0,2666 (15.100 m<sup>2</sup> x 0,266 = 4.027 m<sup>2</sup>). Zusammen ergeben sich nicht wieder mit Gärten einen mindestens ebenso leistungsfähigen Bewuchs tragende Flächen wie Kiefernwald von 1.557 + 4.027 = 5.584 m<sup>2</sup>.
- IV - Ersatzflächen außerhalb Plangebiet sollen entweder in der Form von Wege-Seitenpflanzungen (nötig wären bei i.M. 3,5 m Breite Streifen von 1,6 km Länge) oder als Aufforstung in Größe von rd. 0,6 ha nachgewiesen werden ; Oder als Kombination zweier dann kleinerer Flächen.

Für die Endfassung des Planes wird eine Übersichtskarte 1:25.000 mit Darstellung dieser Standorte beigelegt.

Spezielle Biotope von Fauna oder Flora, seien es Trocken-, Feucht-, Mager- oder sonst seltener Art, sind wegen Nichtvorhandenseins nicht zu ersetzen.

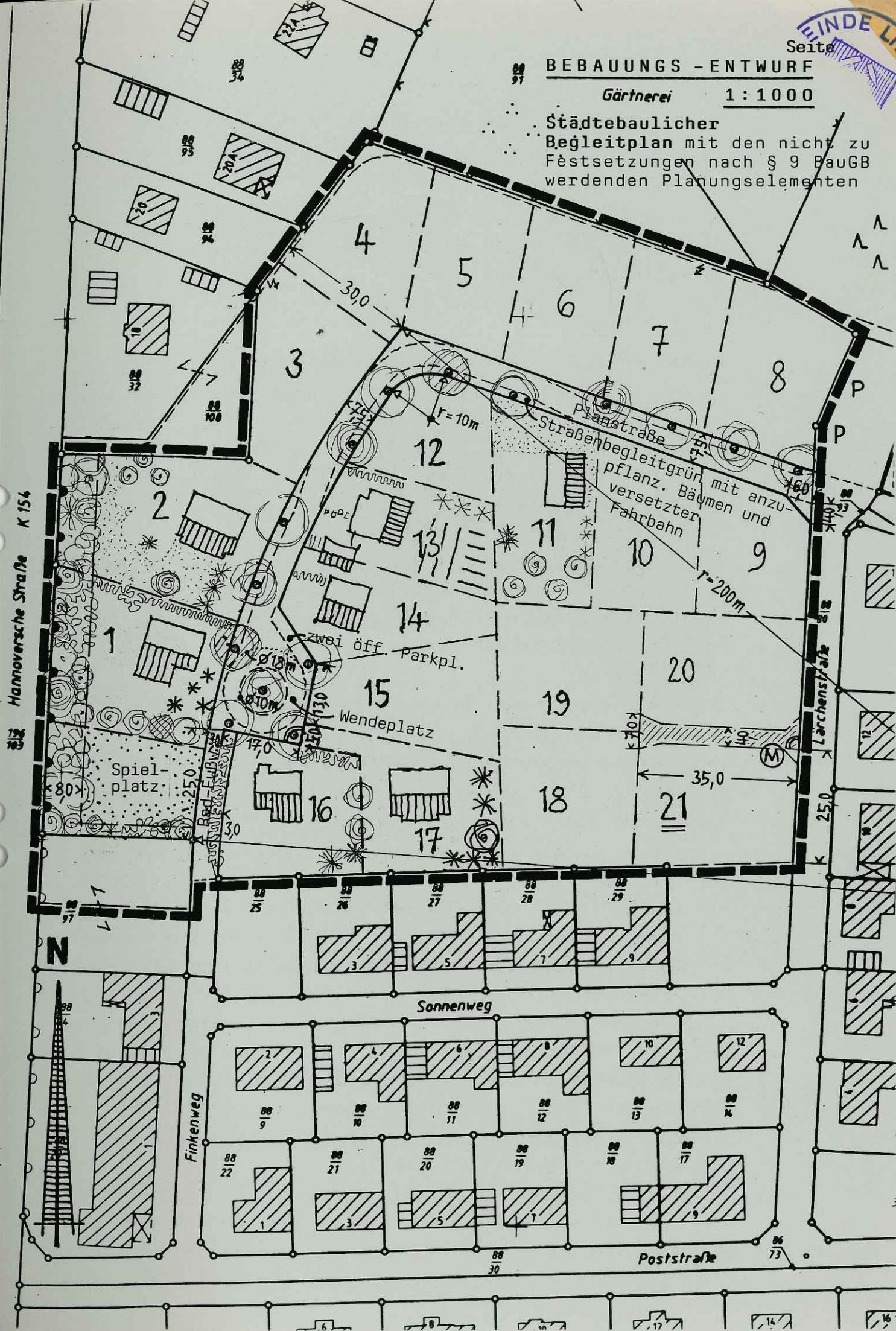
Hannoversche Straße K 154

80

N

87

Städtebaulicher  
 Begleitplan mit den nicht zu  
 Festsetzungen nach § 9 BauGB  
 werdenden Planungselementen



ür  
 rer  
 .  
 0 %)  
 3 %)  
 er-  
 en.

## 8. Nachrichtliche Übernahmen

Nach § 9(6) BauGB werden zwei Hinweise auf andere hier wirksame Gesetze gegeben :

- a) Lage im Wassergewinnungs-Schutzgebiet III A um die Brunnen der Stadtwerke Hannover AG, weswegen die einschlägigen Richtlinien auch schon vor Abschluß des langwierigen zugehörigen Feststellungsverfahrens einzuhalten sind.
- b) Notwendigkeit besonderer Beachtung und Abstimmung bei Erschließungsarbeiten für Post/Telekom-Anlagen.

## V - Versorgung und Entsorgung

1. Mit Wasser, Elektrizität und Telefon (ggf. auch weiteren Nachr.medien) wird das Gebiet durch problemlose Verlängerung der entsprechenden Leitungsnetze versorgt. Von Abwasser wird das spätere Baugebiet durch Anschluß an die Leitungen zur zentralen Kläranlage entsorgt, von Müll durch regelmäßige Abholung - Befahrbarkeit Planstraße und Abstellung von Behältern bei zwei Hinterliegern sind gesichert -. Oberflächenwasser wird örtlich sowohl auf privaten Grundstücken als auch auf Verkehrsflächen versickert.
2. Für Energieversorgung ergeben sich bestimmte Einschränkungen wegen der Lage im Wasserschutzgebiet III A der Stadtwerke (Öl-Lagerung u.ä.). Einzelheiten darüber beim Begünstigten erfragen.

## VI - Kosten der Erschließung / Finanzierung

Die Verkehrsflächen mit zusammen 1.997 m<sup>2</sup> und die öffentliche Grünfläche mit 737 m<sup>2</sup> Größe werden für Erwerb, Freilegung und erstmalige Herstellung bei einem Ansatz von 100,- DM/m<sup>2</sup> Gesamtkosten von  $(1.997 + 737) \times 100 = 273.400,-$  DM erforderlich machen. Der satzungsgemäße Gemeindeanteil und die ggf. vor Umlegung vorzustreckenden Anliegeranteile, also zunächst die Gesamtsumme, werden rechtzeitig in die mehrjährigen Investitionsplanung und in die jährlichen Haushaltspläne aufgenommen und dort abgesichert.

## VII - Verfahren

Wegen der eingangs erläuterten Dringlichkeit soll für den Verfahrensablauf von den beschleunigenden Möglichkeiten

im sog. Wohnbaurleichterungs-Gesetz vom 17. Mai 90 Gebrauch gemacht werden. Das heißt, nach dem dortigen § 2(2) Satz 1 wird von gesonderter frühzeitiger Bürgerunterrichtung abgesehen, Interessierten dafür bei der parallel zum Behörden-Beteiligungsverfahren stattfindenden öffentlichen Auslegung von einem Monat Dauer Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Gemäß § 2(4) Satz 1 wird die Äußerungsfrist nach § 4(1) BauGB verkürzt auf einen Monat.

#### VIII - Ergebnis Beteiligung und Auslegung

Es sind nur von Trägern öffentlicher Belange Hinweise und Anregungen eingetroffen. Sie wurden beraten und zum größten Teil in die Endfassung eingearbeitet :

(es handelt sich in allen Fällen um redaktionelle Zusätze, von denen Grundzüge der Planung nicht betroffen werden)

- a) Ratsherren-Anregung, das Verbindungsstück zwischen Wendeplatz u. Finkenweg auf die Breite des letzteren festzusetzen (3 m Rad- u. Gehweg wie bisher plus 3 m seitl. Str.begl.grün), in Notfällen nutzbar für Kfz-Durchfahrt.
- b) Landkreis-Anregung, an der Westseite Spielplatz (K 154) auch die Anlegung von Türen und Pforten für Fußgänger auszuschließen, erweitert auf Radfahrer ; Sickerschächte in Str.seiten-Streifen nicht vorzusehen ; Westliche Baugrenze an der K 154 auf Fl.stücksgrenze beziehen und nicht auf Fahrbahnkante.
- c) HASTRA-Forderung, ein Elt-Erdkabel an Nord- und Nordwestgrenze Plangebiet mit Leitungsrechtstreifen auszuweisen (dafür Baugrenze zu Fl.stücken 88/94 und 88/95 in 5 m Abstand festgesetzt); Bestimmung über Abstand zw. Leitungen und Straßenbäumen eingefügt (Textf. Nr.8).
- d) LA.f.Bodenforschung Hannover, in der Nachr. Übernahme Nr.1 auch einen Schutzmaßn.katalog der Bez.reg. Hannover zu nennen.

Nicht berücksichtigt wurden dagegen :

- 1) Bedenken HASTRA wegen versetzter Fahrbahn und Befürchtung von zu vielen Kreuzungen zwischen Leitungen und Wurzeln, weil die Textf.Nr.8 eingefügt wird und den Belangen der Verkehrsberuhigung Vorrang vor denen unkomplizierter Leitungstrassen gegeben wurde.
- 2) Anregung Staatl.Amt f.W.u.A. Verden nach gesonderter Bodenuntersuchung, weil Erfahrungen aus benachbarten Bauvorhaben (Keller der Häuser, Leitungsgräben, Radwegebau usw.) auf sandigen, filterkräftigen und sickerfähigen Untergrund schließen lassen.
- 3) OPD-Hinweis wegen nötiger Abstimmung mit Fernmeldeamt, weil schon im Plan enthalten gewesen.
- 4) Amt für Agrarstr. Verden auf Baumfestsetzung (großkronig) je Grundstück, weil durch Rand-Bewuchsstreifen von 8 m Breite, öffentliche Grünfläche und Straßenseitengrün mit mindestens 16 Bäumen im Straßenraum ausreichend Bewuchsausweisungen getroffen erscheinen.

IX - Verfahrensvermerke

- 1) Der Rat der Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes NR.I/V am . .19 beschlossen.  
L i n d w e d e l , den 1991

Gemeindedirektor

- 2) Der Entwurf ist im Auftrage und im Einvernehmen mit der Gemeinde Lindwedel ausgearbeitet worden von :  
H a n n o v e r , den 28. Januar 1991

Überarbeitet für Satzungsbeschluß nach Beteiligungs- und Auslegungsverfahren am 25.06.1991

**DIPL. ING. K. WLOTZKA**  
ARCHITEKT / ORTSPLANER  
ARCH.-K. NDS. EL. NR. 50  
TILLYSTRASSE 4 B  
3000 HANNOVER 91  
TEL 0511 / 42 48 65

*Beinkl. v. 11.11.92 eingearbeitet 17.11.92 Wlotzka*

*K. Wlotzka*

- 3) Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Entwurfsbegründung in der Zeit vom 25.02. bis 15.03.1991 gemäß § 3(2) BauGB in Verbindung mit § 2(2+3) WoBauErlGesetz öffentlich ausgelegt, nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 13.02.1991 (Zeitung 15.02.1991).

L i n d w e d e l , den 01.07. 1991



*[Signature]*  
Gemeindedirektor

- 4) Der Rat der Gemeinde Lindwedel hat nach Beratung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3(2) BauGB den Bebauungsplan NR.1/V in seiner Sitzung am 01.07.1991 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

L i n d w e d e l , den 01.07. 1991

*[Signature]*  
Bürgermeister



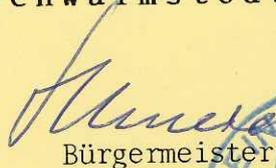
*[Signature]*  
Gemeindedirektor

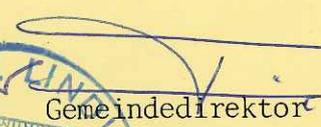
KA  
ER  
50

Die Begründung ist auf Grund der Ratsbeschlüsse vom 11.11. 1992 im Abschnitt IV, Nr.4 Buchst. a + b (Seite 4) geringfügig verändert worden. Außerdem ist folgender Verfahrensvermerk über den erneuten Beschluß angefügt worden :

Der Rat der Gemeinde Lindwedel hat in seiner Sitzung am 11. Novb. 1992 , in der auch der im Nutzungsmaß veränderte Bebauungsplan als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen worden ist, die Begründung erneut beschlossen.

Schwarzstedt , den 11 . Nov. 1992

  
Bürgermeister

  
Gemeindedirektor

